



Hebesteuersatzung der Großen Kreisstadt Gaggenau (konsolidierte Fassung)

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 18. November 2024, geändert durch die Satzung vom 20. Oktober 2025 (1. Änderung), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Gaggenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Gaggenau und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Gaggenau.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 230 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
 2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.



- (1) Die in § 2 Nr. 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.
- (3) Die Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 Nr. 1) gelten bis zum **31.12.2030** (Ende des Hauptveranlagungszeitraums).
- (4) Der in § 2 Nr. 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese konsolidierte Fassung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gaggenau, 21. Oktober 2025

gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.



Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 20.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung Hebesatzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 19.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 der Hebesatzung vom 19.11.2024 erhält folgende Fassung:

„2. für die Gewerbesteuer auf **400 v. H.**“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 2 Nr. 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.“

3. § 3 Abs. 3 wird neu gefasst:

„(3) Der in § 2 Nr. 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2026.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Regelung in § 2 Nr. 2 der Hebesatzung der Stadt Gaggenau vom 19. November 2024 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, 21. Oktober 2025



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister





Hebesteuersatzung der Großen Kreisstadt Gaggenau

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 18. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Gaggenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Gaggenau und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Gaggenau.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 230 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
 2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.
 - (2) Die Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 Nr. 1) gelten bis zum **31.12.2030** (Ende des Hauptveranlagungszeitraums).
-



§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gaggenau, 19. November 2024


Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.